

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 54 (1903)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

naturgemäßen, sicherern und weit billigerern Bestandesgründung auf der Kahlfäche gewährt, als das bei uns beinahe ausschließlich befolgte Verfahren, diese definitiven Holzarten gleich von Anfang in größeren, verschulden Exemplaren auf freier Weite anzupflanzen. — Es ist dies freilich eine längst bekannte Wahrheit, doch erscheint deren Auffrischung und Bestätigung durch ein neues, unanfechtbares Beispiel nicht unangezeigt. Auf mehr erheben diese Zeilen nicht Anspruch.

* * *

Noch manches wäre über die interessanten forstlichen Verhältnisse der Auvergne und des Bourbonnais, sowie die dortige in mehrfacher Hinsicht sehr bemerkenswerte Wirtschaft zu berichten, das auch bei uns Beachtung verdiente; doch soll der beschränkte Raum unserer Zeitschrift nicht andern wichtigeren Mitteilungen vorweggenommen werden und mögen daher diese Notizen hiermit ihren Abschluß finden. Es bleibt dem Schreibenden nur noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, allen denjenigen, welche ihn auf seinem Ausflug und bei dieser kleinen Publikation so liebenswürdig und zuvorkommend unterstützt haben, nochmals seinen verbindlichsten Dank auszusprechen, so Herrn Generalforstdirektor Staatsrat Daubrée in Paris für die gütige Überlassung der reproduzierten prächtigen Photographien aus den Eichenwäldern des Bourbonnais; dann vor allem Herrn Forstkonservateur Bénardeau in Moulins, nunmehr in Tours, auf dessen Anregung hin die von ihm auf jede nur denkbare Weise geförderte Exkursion unternommen wurde, und endlich Herrn Forstinspektor Delavaivre in Clermont-Ferrand, nunmehr in Mâcon, meinem überaus zuvorkommenden und erfahrenen Führer in der Auvergne.



Mitteilungen.

Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern, Forstwesen pro 1902.

Gesetzgebung. Das revidierte Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei ist von den eidg. Räten unterm 11. Oktober 1902 genehmigt worden. Mehrere Kantone haben mit dem

Erlaß der erforderlichen Dekrete und Verordnungen zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 in Borausicht auf obenerwähnte Revision noch zugewartet.

Einer Einladung des Bundesrates folgegebend, hat die Regierung von Luzern den dortigen Kanton statt wie bisher in 3 Forstkreise, nunmehr in deren 4 eingeteilt. — Der Kanton Zürich hat durch Abtrennung zweier Arbeitsgebiete von den bestehenden 4 Forstkreisen zwei Adjunktenbezirke geschaffen.

Dem Gesuch einer Konferenz von Abgeordneten verschiedener ostschweizerischer Kantone, es möchte das eidg. Departement des Innern dafür besorgt sein, daß für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften betreffend Messung des Stammholzes aufgestellt werden, wurde nicht entsprochen, da sich aus diesbezüglichen Erhebungen des Departements ergeben hatte, daß 15 Kantone sich mit der Messung des Holzes ohne Rinde einverstanden erklärt und nur 9 es den Käufern und Verkäufern anheimzustellen gedachten, sich über die Art und Weise der Messung zu verständigen.

Forstpersonal. Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder von 117 kantonalen Beamten im Betrage von Fr. 484,806.69 belief sich auf Fr. 131,775.—

Forstliche Prüfungen. Von der eidg. Forstschule wurden 12 Zöglinge diplomiert. 7 Kandidaten wurde das eidg. Wählbarkeitszeugnis ausgestellt.

Forstkurse fanden statt: a) für Unterförster ein französischer zweimonatlicher Kurs in Yverdon und Bex mit 30 Zöglingen aus den Kantonen Waadt (17) und Wallis (12), sowie einem Teilnehmer vom Festungskommando in St. Maurice. b) für Bannwarte 8 Kurse, nämlich in Zürich, Belleray (Bern), Rathausen (Luzern), Solothurn, Schaffhausen, Altstätten, Uznach und Baden mit 171 Schülern im Gesamten.

Vermessungen. Genehmigt wurden 6 Triangulationen IV. Ordnung in den Kantonen Bern, Schwyz, St. Gallen und Graubünden mit zusammen 759 neu bestimmten Punkten.

Als Schluß- und teilweise Abschlagszahlungen an diese Arbeiten wurden an Bundesbeiträgen Fr. 8,230.— ausgerichtet.

Vermessen wurden 1902: 162 ha. Staats- und 1,633 ha. Gemeinde- und Korporationswaldungen. Die Auslagen des Bundes für Prüfung der Triangulationen IV. Ordnung und der Detailvermessungen beliefen sich auf Fr. 2978.90.

Urbanisierungen von Schutzwaldungen wurden in einem Flächenumfang von 38.70. ha bewilligt.

In der Ausschheidung von Schutzwaldungen trat ein Stillstand ein, indem die Kantone hierzu das revidierte Forstgesetz und die diesbezügliche Vollziehungsverordnung abwarten wollten.

Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen wurden 43 abgelöst mit einer Loskaufssumme von Fr. 255,896.— und Abtretung von 54 ha. Waldfläche.

Wirtschaftspläne. Neue definitive Wirtschaftspläne wurden 35 über eine Fläche von 9,094 ha. erstellt. Hauptrevisionen fanden 54 über 9,673 ha. statt, Zwischenrevisionen 32 über 4,708 ha. Waldfläche. Provisorische Wirtschaftspläne wurden 22 mit 4,973 ha. neu erstellt und 8 solcher mit 918 ha. wurden revidiert.

Die Holznutzungen (Haupt- und Zwischennutzungen) beliefen sich:

in den Staatswaldungen (38,172 ha.) auf	202,458 m ³
in den Gemeinde- und Korporationswaldungen (572,181 ha.) „	1,755,099 m ³

Zusammen auf 1,957,557 m³

Hierbei ist der Kanton Genf nicht inbegriffen und vom Kanton Nidwalden nur die Nutzungen bis Ende Juni 1902.

Kulturwesen. Die Fläche der Pflanzgärten betrug 324 ha. In's Freie verpflanzt wurden 23,187,000 Stück Pflanzen, wovon 18,466,000 Stück Nadel- und 4,721,000 Stück Laubholz. Zu Saaten wurden 9,889 kg. Samen verwendet.

Aufforstungen und Verbaue. Die Gesamtkosten der mit Bundesbeiträgen ausgeführten Aufforstungen und damit verbundenen kleineren Verbaue belaufen sich auf Fr. 317,183.04 (1901: Fr. 587,819.95), an welche Bundesunterstützungen im Betrage von Fr. 164,386.73 verabsolgt wurden. Von 16 Kantonen sind 87 neue Projekte im Kostenvoranschlag von Fr. 805,243.90 (1901: Fr. 308,586.87) angemeldet worden.

Verschiedenes. Die Regierung Graubündens ist auf die höchst bedauerlichen forstlichen Zustände in der Gemeinde Boschiavo aufmerksam gemacht worden unter Anempfehlung verschiedener Maßnahmen zur Herbeiführung eines gedeihlicheren Zustandes des dortigen Forstwesens.

Für die durch das wiederholte Auftreten des Lärchenwicklers gelichteten Waldungen des Oberengadins sind außerordentliche Maßnahmen zur Wiederverjüngung vorgeschlagen, denen vom Kanton und den beteiligten Gemeinden beigegeben wurde.

In Angriff genommen wurden die Erhebungen über die Verbreitung der wildwachsenden Holzarten in der Schweiz, nachdem die Kantone die Mitwirkung ihres Forstpersonals zugesagt haben.

Der schweizerische Forstverein ist mit einem Bundesbeitrag von Fr. 2,500 unterstützt worden und der internationale Alpengarten Linnaea in Bourg St. Pierre mit einem solchen von Fr. 500.—. Sy.



Eine eigentümliche Wuchsform der Fichte

hat Herr Kreisoberförster Billichody-Loele an einem Nordhang bei La Sagne im neuenburgischen Jura, ca. 1100 m ü. M., entdeckt. Dieselbe stand auf einem faulen Stock in einem annähernd 40 jährigen Bestand, gebildet von Buchen=Stockauschlag und einzelnen eingesprengten Fichten und Tannen. Trotz ziemlich starker Beschattung zeigt die Pflanze eine verhältnismäßig reiche Bestattung und Benadelung. Die Absonderlichkeit dieser ca. 60 cm. hohen Fichte aber besteht darin, daß sie, ohne irgend welche vorangegangene Verstämmelung, einer eigentlichen Längsachse, eines



Eine „stammlose“ Fichte.

Phot. Billichody.

Stammes entbehrt. Sie bildet somit das Gegenstück zu den bekannten „astlosen Fichten“, die stets nur einen Gipfeltrieb entwickeln, während alle Äste und Zweige fehlen, und könnte deshalb am entsprechendsten als „stammlose Fichte“ bezeichnet werden.

„Gleich vom Wurzelhals aus,“ schreibt Herr Billichody, „teilt sich das Bäumchen in eine große Zahl von Ästen und Ästchen, deren Stärke von 15 mm. heruntergeht bis auf 2 und 3 mm. Ein eigentlicher Haupttrieb kann nicht konstatiert werden, sondern nur 3—4 Hauptäste. Aber auch diese scheinen, trotz ihrer größeren Dicke, keine Hauptrolle zu spielen; die feinen, stricknadeldünnen Zweige besitzen beinahe die nämliche Länge wie die stärksten Äste.

„Am auffälligsten ist das vollständige Fehlen der Tendenz, in Lotrechter Richtung in die Höhe zu wachsen (negativer Geotropismus). Kein

einzigster Zweig sucht sich aufzurichten, um einen Gipfeltrieb zu bilden. Sämtliche Äste verlängern sich ausgesprochen in wagrechtem Sinne. Der Strauch — es ist eben kein Baum mehr — nimmt, da sämtliche Triebe sich seitwärts ausbreiten, eine deutliche Trichterform an. An Stelle des Stämmchens bleibt in der Mitte ein nestförmiger leerer Raum, der leider auf dem Bilde nicht recht zur Darstellung kommt.

„Die Nadeln dieser abnormen Fichte sind dünn und lang, von hellgrüner Farbe. Die dickern Äste erscheinen ziemlich reichlich mit solchen besetzt, die schwächern hingegen tragen nur ein paar Nadelchen an der Spitze und fallen überdies auf durch ihre äußerst spärliche Verzweigung.

„Die Wurzel hat sich, abgesehen von der durch das Anwachsen auf einem Stock bedingten besondern Form, normal ausgebildet.

„Ich habe die eigentümliche Fichte, um ihre fernere Entwicklung verfolgen zu können, in meinen Garten verpflanzt. Sie scheint hier, im Halbschatten stehend, gut angewachsen zu sein.“



Aufforstungen und Verbauungen.

Diesem Gegenstand betreffend hat das eidg. Departement des Innern unterm 20. April abhin an sämtliche Kantonsregierungen, ausgenommen diejenigen von Baselstadt, Schaffhausen und Genf, folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Hochgeachtete Herren!

Nachdem mit dem 1. April 1903 das Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 nunmehr in Kraft getreten ist, dürfte es am Platze sein, eine etwas bestimmtere Ausscheidung als bisher, der durch das eidg. Oberbauinspektorat und das eidg. Oberforstinspektorat zu begutachtenden und zu überwachenden, von dem kantonalen Personal entworfenen und auszuführenden und vom Bunde zu unterstützenden Verbauungen an Wildbächen und sonstigen Schutzbauten im Gebirge vorzunehmen.

Als Regel wurde angenommen, daß das Oberbauinspektorat bei den größern Wildbächen sämtliche Verbauungen im untern Teile derselben, wo meist bedeutendere Bauwerke zur Ausführung gelangen müssen, samt den Versicherungsarbeiten an den seitlichen Einhängen und den notwendigen Entwässerungen übernehmen würde, das Oberforstinspektorat dagegen ebenfalls ausschließlich die Verbauungen der Einzugsgebiete der Wildbäche und ferner auch des Gesamtgebietes kleinerer Wildbäche, als Verzweigungen größerer oder für sich selbständig bestehend.

Die Verbauung von Latwinen, die bis anhin vom Oberforstinspektorate besorgt wurde, würde dasselbe beibehalten. Die Ausführung von

Stauwerken und die Anlage von Sammelbecken im obern Lauf der Wildbäche würde ausschließlich Sache des Oberbauinspektorates sein.

Die Kantonsregierung würde daher dem schweizerischen Bundesrate mit dem Subventionsgesuche betreffend Verbauung eines Wildbaches, Ausführung von Arbeiten gegen eine Bodenbewegung, Verbauung von Steinschlägen und Lawinen, sowohl ein bauliches als ein forstliches Projekt einreichen.

Bei einem vom betreffenden Ingenieur- und Forstpersonal gemeinschaftlich vorzunehmenden Augenschein wären die Grenzen zwischen beiden Gebieten begutachtend festzusetzen, respektive selbständige kleinere Wildbäche im Benehmen mit der Kantonsregierung der einen oder andern Verwaltung zuzuteilen, wie auch vereinzelt vorkommende Erdschlipfe, Steinschläge etc., welche in keiner Verbindung mit Wildbachkorrekturen stehen.

Was nun die Aufforstungen anbelangt, welche in einem Gebiete vorzunehmen wären, welches dem Oberbauinspektorate zugeteilt wurde, so würden solche ebenfalls von der Forstverwaltung auszuführen sein, nachdem die baulichen Arbeiten daselbst vollständig durchgeführt sein würden.

Wir ersuchen Sie nun bei neuen Gesuchen betreffend Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Schutzbauten gegen Erdschlipfe etc. in der angegebenen Weise verfahren zu wollen und benützen auch diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Das eidg. Departement des Innern:
sig. R u c h e t.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidg. forstliche Staatsprüfung. Anlässlich der vom 14.—18. April abhin abgehaltenen Übergangsdiplomprüfungen an der eidg. Forstschule in Zürich hat Herr Jean Roulet, von St. Blaise, Kanton Neuenburg, den ersten theoretischen Teil der eidg. Staatsprüfung für Forstwirte mit Erfolg abgelegt.

Offene Stelle. Im „Schweiz. Bundesblatt“ wird die Stelle eines III. Adjunkten beim eidg. Oberforstinspektorat zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Postulanten müssen das eidg. Wählbarkeitszeugnis besitzen und sich über mehrjährige forstliche Praxis ausweisen können. Im fernern wird gründliche Kenntnis der französischen Sprache verlangt. Anmeldungen beim eidg. Departement des Innern, bis zum 31. Mai dieses Jahres.